

Neu zum Quartal

[Zurück](#)

18.07.2022

Erstattungsbeträge zur Finanzierung der TI angepasst

[Telematikinfrastruktur \(TI\)](#)

Der Text gibt den Sachstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder. Über ggf. weitere Neuigkeiten zum Thema wird an anderer Stelle informiert.

Weitere Informationen

[TI-Finanzierungsvereinbarung](#)

Zuschläge für Kartenterminal-Aufsätze werden automatisch gezahlt (Praxis-News 19.05.22)

[Telematikinfrastruktur \(Infoseite\)](#)

Anwendungen innerhalb der TI
(Themenseite)

Rückwirkend wurden die Erstattungsbeträge für die TI-Erstausstattung und verschiedene TI-Anwendungen angehoben. Außerdem werden zusätzliche Kartenterminals finanziert.

Im April 2022 hatte das Bundesschiedsamt hinsichtlich der Finanzierung der Telematikinfrastruktur (TI) unter anderem entschieden, dass verschiedene Erstattungsbeträge zu erhöhen und weitere stationäre Kartenterminals in die Kostenerstattung aufzunehmen sind (Praxis-News vom 26.04.22).

Die angepassten Pauschalen im Überblick:

Bezeichnung der Pauschale	Höhe der Pauschale	Ab wann?
Erstausstattungs pauschale für Konnektor und stationäres Kartenterminal	1.661,50 Euro (1.014,00 Euro für Konnektor, 647,50 Euro für Terminal) Für Praxen, die Anspruch auf 2 oder 3 Kartenterminals haben, erhöht sich die Erstausstattungs pauschale pro Gerät um 647,50 Euro (vorher 535 Euro).	1. Quartal 2022
zusätzliches stationäres Kartenterminal	677,50 Euro (vorher 595 Euro)	1. April 2022
Pauschalen NFDm und eMP		
NFDm/eMP-Update-Pauschale	530 Euro (vorher 380 Euro)	1. April 2022
NFDm/eMP Integrations-Pauschale	400 Euro (vorher 150 Euro)	1. April 2022
Betriebskosten je Quartal	17,25 Euro (neu) (Teilkostenpauschalen: 4,50 Euro Konnektor, 5,25 Euro NFD-PVS-Modul, 7,50 Euro eMP-PVS-Modul)	1. April 2022
KIM/eArztbrief-Einrichtungspauschale	200 Euro (vorher 100 Euro)	1. April 2022
Pauschalen ePA		
ePA-Integrationspauschale	350 Euro (vorher 150 Euro)	1. April 2022
Betriebskosten je Quartal	27,75 Euro (neu) (Teilkostenpauschalen: 4,50 Euro Konnektor, 23,25 Euro ePA-PVS-Modul)	1. April 2022

Zusätzliches stationäres Kartenterminal

Da Praxen insbesondere zum Nutzen der Komfortsignatur ein weiteres stationäres

Kartenterminal benötigen, hat jede Praxis ab dem 1. April 2022 Anspruch auf ein zusätzliches stationäres Kartenterminal. Der Anspruch erhöht sich um ein weiteres Kartenterminal je zwei weiterer Ärzte.

Die Regelung zu zusätzlichen Kartenterminals, die neuen Pauschalen sowie weitere Änderungen sind in einer 18. Änderungsvereinbarung zur TI-Finanzierungsvereinbarung festgehalten. Die Vereinbarung in aktueller Fassung finden Sie [hier](#).

Kontakt für Ärzt:innen und Psychotherapeut:innen

[Service-Center der KV Berlin](#)

[FAQ: Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen](#)

Kontakt für Patient:innen

[Wann hilft die KV Berlin?](#)

[Terminservice:](#)

[Weitere Informationen und Termine buchen](#)

Kontakt für Presseanfragen

presse@kvberlin.de



BERLIN

Kassenärztliche Vereinigung
Berlin
Masurenallee 6A
14057 Berlin

[030 / 31 003-0](tel:030310030)
[030 / 31 003-380](tel:03031003380)
[Kontakt](#)